

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7323.2

12. Oktober 2018

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 12. Oktober 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 12. Oktober 2018 die nachfolgende Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen. Der Hochschulrat hat dazu am 25. Oktober 2018 Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 LHG sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gem. § 8 Abs. 4 S. 2 LHG mit Schreiben vom 18.01. 2019 (Az.: 43-7323.1-306/10/1) seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Weingarten ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die ihr übertragenen Pflichten als bildungswissenschaftliche Hochschule in Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung verantwortungsvoll wahrzunehmen. Im Geiste des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeshochschulgesetzes und der Lissabonkonvention tritt sie für eine Kultur ein, die von gegenseitiger Achtung, Chancengleichheit, Kooperation, Partizipation, Leistungsbereitschaft und Transparenz geprägt ist. Im Bestreben, die Freiheit und Würde des Menschen im Sinne der Menschenrechte zu sichern, soll ihr bildungswissenschaftlicher Auftrag der Förderung von Demokratie und Nachhaltigkeit in Frieden dienen.

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat
2. der Senat
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und hauptamtliches Mitglied
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als hauptamtliches Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds wählen der Senat drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie der Hochschulrat zwei Mitglieder des Hochschulrats in eine Findungskommission. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission als drittes Hochschulratsmitglied. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(3) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 S. 5 LHG ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(4) Einzelheiten, die die Abwahl von Rektoratsmitgliedern gemäß § 18a LHG betreffen, werden durch Satzung geregelt.

§ 3 Senat

(1) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG gehören dem Senat auf Grund von Wahlen und mit Stimmrecht an:

1. zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG
3. drei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 3 LHG
4. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 S. 2. Nr. 4 LHG
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG.

(2) Aus den beiden Fakultäten werden je sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG in den Senat gewählt.

(3) Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG sowie die Dekaninnen oder Dekane beider Fakultäten gem. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 soweit diese nicht Wahlmitglieder gemäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind.

(4) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, Fragen gemäß § 19 Abs. 3 LHG zur schriftlichen Beantwortung an das Rektorat zu richten. Die Fragen werden vom zuständigen Rektoratsmitglied binnen vier Wochen nach Eingang im Vorzimmer der Rektorin oder des Rektors beantwortet, soweit sie rechtlich zulässig sind. Sowohl Fragen als auch Antworten werden unmittelbar nach Bekanntwerden den übrigen Senatsmitgliedern elektronisch mitgeteilt. Ist die Antwort nicht innerhalb der genannten Frist beim anfragenden Senatsmitglied eingegangen, kann die Fragestellerin oder der Fragesteller verlangen, dass die Frage in der nächsten Senatssitzung zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.

§ 4 Hochschulrat

(1) Gemäß § 20 Abs. 5 S. 3 und abweichend von § 20 Abs. 3 S. 2 LHG besteht der Hochschulrat aus vier externen und drei internen Mitgliedern gemäß § 9 LHG und § 20 Abs. 3 S. 2 LHG. Die externen

Mitglieder des Hochschulrats stellen den Vorsitz. Die persönliche Amtszeit der Hochschulratsmitglieder beträgt drei Jahre.

(2) In eine Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wählt der Senat vier Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören. Der Findungskommission gehören Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums an, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 5 Fakultäten

(1) Die Hochschule gliedert sich in zwei Fakultäten.

Der Fakultät I gehören folgende Fächer an:

1. Alevitische Theologie / Religionspädagogik
2. Alltagskultur und Gesundheit
3. Erziehungswissenschaft
4. Evangelische Theologie / Religionspädagogik
5. Geographie
6. Geschichte
7. Islamische Theologie / Religionspädagogik
8. Katholische Theologie / Religionspädagogik
9. Pädagogische Psychologie
10. Philosophie / Ethik
11. Sportwissenschaft
12. Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Der Fakultät II gehören folgende Fächer an:

15. Biologie
16. Chemie
17. Deutsch mit Sprecherziehung
18. Englisch
19. Informatik
20. Kunst
21. Mathematik
22. Mediendidaktik
23. Musik
24. Physik
25. Technik.

(2) Als wissenschaftliche Einrichtungen sind den Fakultäten das Grundschulzentrum und das Montessori-Studio fakultätsübergreifend zugeordnet. Näheres regelt der Senat durch Satzung.

§ 6 Zentren

Neben den Fakultäten werden Zentren gemäß § 40 Abs. 5 LHG gebildet. Zahl und Aufgabenstellung der Zentren beschließt der Hochschulrat auf Vorschlag des Rektorats. § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz LHG bleibt unberührt. Organisation und Verfahren der Zentren regelt der Senat durch Satzung.

§ 7 Einrichtungen der Hochschule

(1) Einrichtungen der Hochschule gemäß § 15 Abs. 7 LHG sind:

1. die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten,
2. die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
3. die zentralen Betriebseinrichtungen.

(2) Das Verfahren zur Bestimmung der Leitung der Einrichtungen gemäß Abs. 1 regelt der Senat durch Satzung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 LHG.

§ 8 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung.

(2) Zentrale Betriebseinrichtung ist das Informationszentrum der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 9 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan
2. die Prodekanin oder der Prodekan
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Einzelheiten, die die Abwahl von Dekaninnen oder Dekanen gemäß § 24a LHG betreffen, werden durch Satzung geregelt.

§ 10 Fakultätsrat und Fachschaft

(1) Gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LHG gehört die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat kraft Amtes und mit Stimmrecht an. Aufgrund von Wahlen und mit Stimmrecht gehören dem Fakultätsrat an:

1. neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG
2. aus einer gemeinsamen Gruppe gem. § 10 Abs. 1 S. 6 LHG, drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG bzw. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 LHG
3. drei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG.
4. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LHG.

(2) Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind die weiteren Dekanatsmitglieder nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 LHG.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Gemäß § 65a Abs. 4 S. 1 und 2 LHG bilden die Studierenden einer Fakultät eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 11 Gemeinsame Studienkommission

(1) An der Hochschule wird eine fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommission nach § 26 Abs. 2 S. 1 LHG eingerichtet.

(2) Kraft Amtes gehören der Studienkommission die Studiendekaninnen oder Studiendekane der beiden Fakultäten an. Die beiden Fakultätsräte bestimmen jeweils zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Personals gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG und jeweils zwei Studierende gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG und § 26 Abs. 1 S. 1 LHG für die Studienkommission.

(3) Das Rektorat bestimmt nach § 26 Abs. 1 S. 5 LHG, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch je eine Stellvertreterin aus den zwei Fakultäten vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Gleichstellungsbeauftragte festgelegt.

(3) Neben den in § 4 Abs. 3 LHG festgelegten Gremien kann die Gleichstellungsbeauftragte bei Verfahren zur unbefristeten Besetzung einer Stelle mit einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG beratend teilnehmen.

§ 13 Verfasste Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden bilden die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65 LHG. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Einzelheiten regeln die Organisationsatzung und ggf. weitere Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65a LHG.

§ 14 Wahlrecht

(1) Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 LHG haben das aktive Wahlrecht.

(2) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, entpflichtete Professorinnen und Professoren, nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben weder in aktives noch ein passives Wahlrecht sofern Sie nicht Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LHG sind.

§ 15 Ehrenwürden

Die Hochschule verleiht durch die Rektorin oder den Rektor aufgrund von Beschlüssen des Senats, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst sein müssen, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors. Die Würde einer

Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers wird Persönlichkeiten außerhalb der Hochschule, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors auch Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Hochschule für außergewöhnliche Verdienste um die Hochschule verliehen.

§ 16 Professurberufungen

Zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen nimmt der Senat Stellung, sofern dies ein Mitglied des Senats nach Bekanntwerden der Zustimmung des Fakultätsrats für die der Sitzung des Fakultätsrats folgende Sitzung des Senats beantragt.

§ 17 Gremienarbeit

(1) Die Verfahrensangelegenheiten der Gremien, ausgenommen die des Hochschulrats, regelt der Senat durch Satzung.

(2) Studierende dürfen auch dann ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben, wenn sie ein verpflichtendes Praxissemester oder ein integriertes Semesterpraktikum ableisten.

§ 18 Promotionskonvent

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 LHG bilden einen gemeinsamen Konvent, der auf zentraler Ebene eingerichtet wird.

§ 19 Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 LHG bestellt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Die oder der Beauftragte vertritt die Interessen der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gegenüber der Hochschulleitung und den Studiendekanen; sie oder er bietet Informationen zur und Hilfestellung bei der Bewältigung eines Studiums mit Behinderung und chronischer Krankheit an und erarbeitet einvernehmlich mit der oder dem Schwerbehindertenbeauftragten der Hochschule Vorschläge zur Verbesserung der Situation von betroffenen Studierenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 24. Oktober 2008 außer Kraft.

Weingarten, 12. Oktober 2018

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)